

Ermessensspielraum wird immer enger

Das Knallen der Silvesterkorken ist verhallt und ein neues Jahr steht vor der Tür. Die Feierlichkeiten anlässlich des Jahreswechsels werden gerne und häufig mit guten Vorsätzen versehen. So gehört der Vorsatz, dem über die Feiertage angegessenen Fettansatz den Kampf anzusagen und den Gürtel enger zu schnallen, vermutlich zu den beliebtesten Zielen. Den Gürtel enger schnallen müssen – wenn auch aus anderen Gründen – offenbar die Kantone, deren Finanzlage sich in letzter Zeit durch Einnahmeausfälle merklich verschlechtert hat.

Wir bekommen im Rahmen unserer Berater Tätigkeit die Verschlechterung der Finanzlage auch zu spüren, ist das Steuerklima in letzter Zeit doch wesentlich rauer geworden. Der Ermessens- und Verhandlungsspielraum bei Gesprächen mit Vertretern der Steuerbehörden ist erheblich enger geworden. Im Zuge dieser Entwicklung neigen die Steuer-

behörden dazu, das ihnen zur Verfügung stehende Steuerinstrumentarium zu maximieren. Dabei werden in der herrschenden Lehre durch aus umstrittene Besteuerungstheorien neu entdeckt und in extensiver Weise zur Anwendung gebracht.

Eine dieser Theorien ist die sog. Dreieckstheorie, die Gegenstand des Fachartikels dieser Ausgabe ist. Anhand eines konkreten Praxisbeispiels versucht der Autor aufzuzeigen, welche verheerenden Auswirkungen diese Theorie insbesondere auf die Aktionäre von nahestehenden Gesellschaften haben kann. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Tendenzen nicht weiter fortsetzen. Der Konsens und die Kompromissfähigkeit von Steuerbehörden und Steuerpflichtigen und der rücksichts- und respektvolle Umgang miteinander ist einer der wesentlichen Standortvorteile der Schweiz. Mit der Aufgabe dieser Konsensfähigkeit wird dieser Standortvorteil leichtfertig aufgegeben und dies kann mittel- bis langfristig zu erheblich grösseren Einnahmehausfällen führen als die kurzfristige Optimierung der Steuereinnahmen.



Michael Thomssen
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung
lic. jur. HSG
dipl. Steuerexperte
Mehrwertsteuerexperte FH
CAS in internationaler MWSt FH



www.provida.ch

Inhalt

Die Renaissance der Dreieckstheorie

Die Dreieckstheorie ist ein Konstrukt, das den Steuerbehörden bei Transaktionen zwischen nahestehenden Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen den steuerlichen Durchgriff auf den oder die Aktionäre der Gesellschaften erlaubt. SEITE 2

UMB AG – Informationstechnologie mit Persönlichkeit

IT-Consulting, IT-Engineering, IT-Sourcing: Dafür steht die UMB AG mit Hauptsitz in Cham ZG, die dank Qualitätsbewusstsein auf allen Stufen, Leistung und Innovation zu den führenden Dienstleistungsunternehmen für Informationstechnologie in der Schweiz gehört. SEITE 5

Erbvorbezug und Nachlassplanung

Anbetrachts der gestiegenen Lebenserwartung können regelmässig Erbschaften erst relativ spät angetreten werden. Den Nachkommen wäre sicherlich mehr gedient, wenn sie zumindest einen Teil des Erbes vorzeitig beziehen könnten. SEITE 7

Steuergesetzgebungs-Agenda 2014

SEITE 8

Die Renaissance der Dreieckstheorie

Die Dreieckstheorie ist ein Konstrukt, das den Steuerbehörden bei Transaktionen zwischen nahestehenden Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen den steuerlichen Durchgriff auf den oder die Aktionäre der Gesellschaften erlaubt. Wir haben im Rahmen unserer Beratertätigkeit die Tendenz erkennen müssen, dass die Steuerbehörden dazu neigen, die Dreieckstheorie in letzter Zeit sehr extensiv auszulegen. Dies kann je nach Konstellation zu massiven Steuerbelastungen bei den Aktionären führen, insbesondere dann, wenn der Aktionär – wie im vorliegenden Fall – die Aktien im Privatvermögen hält.



Von Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH

Problemstellung (siehe Grafik unten)

Erbringt eine Gesellschaft (B-AG) einer vom gleichen Aktionär gehaltenen (Schwester-)Gesellschaft (A-AG) eine Leistung, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, liegt eine Vorteilszuwendung zu Gunsten der empfangenden Gesellschaft vor. Im Ergebnis werden offene und allenfalls stille Reserven ohne entsprechendes Entgelt auf die empfangende Gesellschaft übertragen. Unter unabhängigen Gesellschaften würde die übertragende Gesellschaft keinen solchen Gewinnverzicht vornehmen. Der Grund für diese Reservenübertragung liegt in der Tatsache begründet, dass beide Gesellschaften vom gleichen Aktionär beherrscht werden. Als Konsequenz wird in dieser Transaktion steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung der B-AG an den Aktionär und eine Kapitaleinlage von diesem in die empfangende A-AG erblickt.

Ausgangspunkt für die Anwendung der Dreieckstheorie ist immer eine geldwerte Leistung der entreicherten (B-AG) an die empfangende Gesellschaft (A-AG). Geldwerte Leistungen können folgende Erscheinungsformen aufweisen:

- **Geldwerter Vorteil zu Lasten eines Aufwandkontos bei der A-AG (verdeckte Gewinnausschüttungen):**
 - Die Gesellschaft erbringt dem Anteilhaber für eine Leistung ein offensichtlich zu hohes Entgelt (z.B. übersetzter Lohn, übersetzte Miet- und Darlehenszinsen).

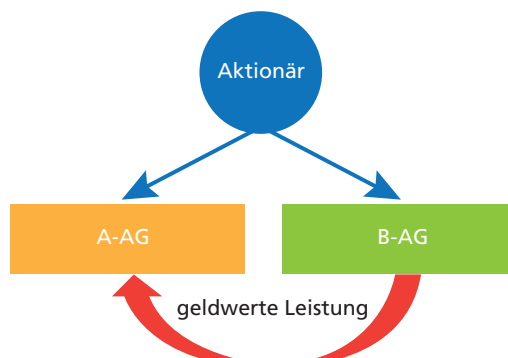
- Die Gesellschaft übernimmt Aufwendungen, die den Anteilhaber betreffen (z.B. private Lebenshaltungskosten, private Schuldzinsen).
- **Geldwerter Vorteil zu Lasten eines Ertragskontos (Gewinnvorwegnahmen):**
 - Die Gesellschaft verlangt für eine Leistung, die sie der Schwestergesellschaft in Erfüllung eines Rechtsgeschäftes erbringt, ein offensichtlich zu tiefes oder gar kein Entgelt (z.B. verbilligter Mietzins, unter dem Marktniveau liegender Darlehenszins, kein marktconformes Entgelt für Lieferungen oder Naturalbezüge).
- **Geldwerter Vorteil durch Erwerb von Vermögenswerten zu einem übersetzten Preis:**
 - Im Ausmass der übersetzten Preisfestlegung wird bei der Gesellschaft ein Nonvaleur bilanziert, der früher oder später zu einem – steuerlich nicht begründeten – Abschreibungsaufwand führen wird (z.B. Erwerb einer Liegenschaft oder Beteiligung zu einem übersetzten Preis, Darlehensgewährung an einen überschuldeten Anteilhaber).
- **Geldwerter Vorteil durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft unter dem Verkehrswert:**
 - Im Ausmass der unterpreislichen Vermögensübertragung verzichtet die Gesellschaft auf einen Kapitalgewinn (z.B. Verkauf einer Liegenschaft oder Beteiligung unter dem Verkehrswert).

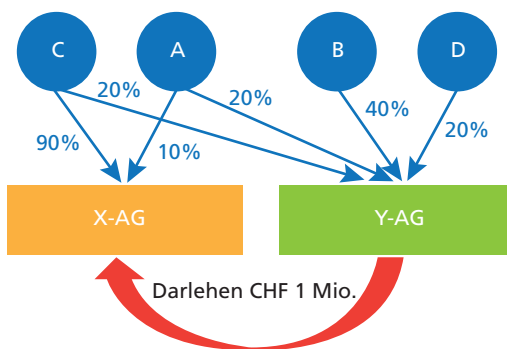
Konkretes Praxisbeispiel (siehe Grafik S. 3 oben)

Dem nachfolgend beschriebenen Beispiel liegt ein Sachverhalt zu Grunde, der mit Steuerbehörden eines Ostschweizer Kantons verhandelt wurde.

Ausgangslage

Die X-AG ist eine Produktionsgesellschaft, die durch die Finanzkrise, den Eurozerfall und den Wegfall eines Grosskunden in wirtschaftliche Bedrängnis geraten ist. Bei der Gesellschaft trat in der Folge eine Überschuldungssituation ein. Die Y-AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Die Aktionäre A und B (Eltern) sowie C und D (Kinder) werden aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen von den Steuerbehörden als nahestehend angesehen.





Die Y-AG gewährte der X-AG im Jahre 2009 zur Überbrückung des finanziellen Engpasses und zur Entwicklung neuer Produkte ein Darlehen von CHF 1 Mio., das angemessen verzinst wurde. Die Darlehenszinsen wurden von der X-AG regelmässig bezahlt. Der Verwaltungsrat der Y-AG ist in seiner Risikobeurteilung zum Schluss gekommen, dass man mittelfristig mit einer finanziellen Gesundung der X-AG rechnet und das gewährte Darlehen werthaltig ist. Die Y-AG hat deshalb bis dato auf die Verbuchung einer Wertberichtigung oder Rückstellung des Darlehens verzichtet.

Im Gegensatz zur Risikobeurteilung des Verwaltungsrates gehen die Steuerbehörden aufgrund der Überschuldungssituation der X-AG davon aus, dass das Darlehen früher oder später zu einem Wertberichtigungsbedarf bei der Y-AG oder einem gänzlichen Forderungsausfall des Darlehens führen wird und qualifizieren das Darlehen in der Steuerveranlagung 2011 als simuliert. Nach Auffassung der Steuerbehörden hätte die Y-AG zunächst eine Dividendenausschüttung an ihre Aktionäre vornehmen müssen, und die Aktionäre hätten dann der X-AG die finanziellen Mittel darlehensweise zur Verfügung stellen können.

Steuerfolgen (nach Auffassung der Steuerbehörde)

Y-AG: Bei der Y-AG liegt kein Buchungstatbestand vor, so dass sich die geldwerte Leistung nicht auf den steuerbaren Gewinn auswirkt. Beim Eigenkapital wird eine virtuelle Ausschüttung von CHF 1 Mio. angenommen, so dass sich das steuerbare Kapital um CHF 1 Mio. reduziert.

- Hinweis: Die Veranlagung der Y-AG erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen vor der Veranlagung der Aktionäre. Die Veranlagung der Y-AG wird im Bereich des steuerbaren Eigenkapitals von der eingereichten Steuererklärung abweichen, indem dieses um CHF 1

Mio. geringer ausfällt. Es ist nicht auszuschliessen, dass man in diesem Verfahrensstadium auf eine Einsprache verzichtet, da sich die Veranlagung nicht zum Nachteil der Y-AG auswirkt. Das böse Erwachen erfolgt dann bei der Veranlagung der Aktionäre, da bei diesen eine geldwerte Leistung von CHF 1 Mio. als Vermögensertrag zur Besteuerung gelangt. Einer hiergegen gerichteten Einsprache der Aktionäre dürften wenig Erfolgsaussichten beschieden sein, da die Veranlagung der Y-AG zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen sein dürfte und man seitens der Steuerbehörde unterstellt, dass die Veranlagung der Y-AG nicht angefochten wurde und man daraus ein stillschweigendes Einverständnis bezüglich der sich ergebenden Steuerfolgen ableitet. Um Steuerfolgen für die Aktionäre abwenden zu können, ist deshalb dringend anzuraten, bereits die Veranlagung der Y-AG im Einspracheverfahren anzufechten.

X-AG: Bei der X-AG liegt eine steuerneutrale Kapitaleinlage vor, die beim steuerbaren Gewinn der X-AG keine Auswirkungen zeitigt. Das steuerbare Kapital würde um CHF 1 Mio. erhöht. Da es sich bei konsequenter Anwendung der Dreieckstheorie um eine Kapitaleinlage der Aktionäre handelt, könnte man vermuten, dass im Umfang der Kapitaleinlage von CHF 1 Mio. eine Kapitaleinlagereserve gebildet werden kann. Gemäss Kreisschreiben Nr. 29 der Eidg. Steuerverwaltung vom 09.12.2010, Ziff. 2.2.1, qualifizieren Vorteilszuwendungen unter Schwestergesellschaften nicht als Kapitaleinlagereserve.

Aktionäre: Bei den Aktionären werden CHF 1 Mio. als Vermögensertrag im Einkommen besteuert. Fraglich ist jedoch, welchen Aktionären die geldwerte Leistung zuzurechnen ist. Konsequenterweise wäre die geldwerte Leistung der Y-AG wohl deren Aktionären zuzurechnen. Stossend ist dabei jedoch, dass die Aktionäre B und D an der X-AG gar nicht beteiligt sind. Das Bundesgericht vertrat in einem Entscheid vom 30.04.2002 die Auffassung, dass die geldwerte Leistung demjenigen Aktionär zuzurechnen sei, der die vorteilsempfangende Gesellschaft (X-AG) beherrscht (also Aktionär C). Bei Anwendung dieser Sichtweise würden somit CHF 1 Mio. bei Aktionär C als Vermögensertrag besteuert. Unter Berücksichtigung des zu gewährenden Dividendenprivilegs (Teilbesteuerungs-/Teilsatzverfahren) resultiert daraus eine zusätzliche Einkommenssteuerbelastung von appr. CHF 150'000 bis CHF 200'000. Und dies nota bene, ohne dass beim Aktionär ein entsprechender Geldzufluss stattgefunden hätte.



Fazit und Empfehlung

Der dargestellte Sachverhalt lässt erkennen, dass die Steuerbehörden die Dreieckstheorie unter rein fiskalischen Aspekten übermässig ausdehnen. Im vorliegenden Fall reichte bereits die nicht ganz auszuschliessende Möglichkeit eines Forderungsausfalles aus, um eine Darlehenssimulation zu unterstellen. Es steht zu befürchten, dass sich die derzeit erkennbare Tendenz der Steuerbehörden zur extensiven fiskalistischen Auslegung von Sachverhalten auch in anderen Bereichen des Steuerrechts fortsetzen wird.

Als Erkenntnis aus dem vorbeschriebenen Praxisfall ergibt sich in Bezug auf Darlehensgewährungen zwischen nahestehenden Gesellschaft Folgendes:

- Die Modalitäten der Darlehensgewährung zwischen nahestehenden Gesellschaften sollten in einem schriftlichen Darlehensvertrag einvernehmlich geregelt werden;
- der Darlehensvertrag sollte zwingend eine Amortisations- und eine Zinsregelung enthalten, die unbedingt einzuhalten sind;
- der Darlehensnehmer sollte in der Lage sein, das Darlehen mit ausreichenden Sicherheiten zu unterlegen;
- sofern sich der Darlehensnehmer in finanziellen Schwierigkeiten befindet und zu deren Überbrückung auf Fremdmittel einer nahestehenden Gesellschaft angewiesen ist, sollte erwogen werden, den Sachverhalt vorgängig mit den Steuerbehörden zu besprechen.



Dreieckstheorie

Kommentar

Das Praxisbeispiel zeigt die äusserst extensive Auslegung der Dreieckstheorie durch die Steuerbehörden auf. Die Auffassung der Steuerbehörde ist deshalb erstaunlich, weil sie eine eigene Risikobeurteilung der Darlehensposition vornahm, ohne über vertiefte Branchenkenntnisse oder Kenntnisse über die mutmassliche Geschäftsentwicklung der X-AG zu verfügen. Die Steuerbehörde setzte sich über die Risikobeurteilung des Verwaltungsrates hinweg, obwohl die X-AG ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zur Bezahlung der Zinsen stets nachgekommen ist. Aufgrund der wirtschaftlichen Schwächeperiode war es der X-AG zwar momentan nicht möglich, das Darlehen zu amortisieren, aber dies bedeutet in keiner Weise, dass das Darlehen bei einer finanziellen Gesundung der X-AG nicht hätte zu einem späteren Zeitpunkt zurückgeführt werden können.

Die Auffassung der Steuerbehörde, wonach das Darlehen von der Y-AG einem unabhängigen Dritten nicht gewährt worden wäre und es sich beim Darlehen um eine verdeckte Sanierung handle, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Y-AG gab in keiner Art und Weise zu erkennen, dass sie auf die Darlehensforderung gegenüber der X-AG verzichten wolle oder an deren Einbringlichkeit zweifle. In diesem Fall hätte das Darlehen schon auf Grund der handelsrechtlichen Bestimmungen in den Büchern der Y-AG wertberichtet oder abgeschrieben werden müssen.

Die bis anhin vom Bundesgericht gefällten Entscheide im Bereich der Dreieckstheorie beschlugen – soweit für den Verfasser ersichtlich – einzig Sachverhalte, bei denen ein Aktionär beide Gesellschaften massgeblich beherrscht. Im vorbesprochenen Fall ist der an der X-AG hauptsächlich beteiligte Hauptaktionär C an der Y-AG nur zu 20% beteiligt. Alle Aktionäre der X-AG zusammen sind ebenfalls nur zu 40% an der Y-AG beteiligt und üben als Minderheitsaktionäre keinen

massgebenden Einfluss aus. Da die Aktionäre B und D an der X-AG überhaupt nicht beteiligt sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese an einer Darlehensgewährung mit mutmasslichem Forderungsausfall keinerlei Interesse haben. Die Tatsache, dass die Aktionäre der beiden Gesellschaften in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen, mag in einzelnen Fällen für die Annahme einer Begünstigungsabsicht ausreichen, lässt aber ausser Acht, dass auch Familienmitglieder entgegengesetzte finanzielle Interessen haben können.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Entscheid des Bundesgerichts vom 30. Januar 2012 (BGE 2C_961/2010). Das Bundesgericht hält in seinen Erwägungen fest, dass es nicht genügt darzulegen, dass das betreffende Darlehen zwischen einander nicht nahestehenden Dritten nicht oder nur unter anderen Bedingungen gewährt worden wäre. Vielmehr muss darüber hinaus aufgezeigt werden, dass aufgrund des besonderen Verhältnisses unter Nahestehenden mit der Rückzahlung des Darlehens nicht (mehr) ernstlich gerechnet werden kann. Das Bundesgericht weist weiterhin darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Darlehenssimulation erst dort erfüllt sind, wo sich der Darlehensschuldner in äusserst angespannten finanziellen Verhältnissen befindet und nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft seinen aus dem Darlehen resultierenden Verpflichtungen (Zins- und Amortisationszahlungen) auf Dauer nachzukommen. Insofern kann eine Simulation nur dann angenommen werden, wenn der Rückzahlungswille von Anfang nicht gegeben war (sog. ursprüngliche Simulation). Dieser Nachweis muss durch die Steuerbehörde erbracht werden.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass die Auffassung des Bundesgerichts in keiner Art und Weise gefolgt ist und die Entscheidungsgrundlagen des Bundesgerichts gänzlich ausser Acht liess.



Matthias Keller:
«Mit der Provida verbinden uns eine langjährige Partnerschaft und grosses gegenseitiges Vertrauen. Das Provida-Team lebt die gleichen Werte wie wir.»

Herausragendes Team + herausragende Qualität = herausragende Ergebnisse:

UMB AG – Informationstechnologie mit Persönlichkeit

IT-Consulting, IT-Engineering, IT-Sourcing: Dafür steht die UMB AG mit Hauptsitz in Cham ZG, die dank Qualitätsbewusstsein auf allen Stufen, Leistung und Innovation zu den führenden Dienstleistungsunternehmen für Informationstechnologie in der Schweiz gehört. Dafür stehen in erster Linie 120 Mitarbeitende, die dem Unternehmen Persönlichkeit und ganz viel Menschlichkeit verleihen. Der Teamgeist ist gelebte Unternehmenskultur. Ein Erfolgsrezept, das die UMB AG zur europaweit besten Schweizer Arbeitgeberin katapultierte.

IT – niemand kommt heute um sie herum. Diese Technologie ist in unserem geschäftlichen und privaten Alltag allgegenwärtig. Oft, ohne dass wir sie bewusst wahrnehmen. Aus dem administrativen Bereich ist sie ebenso wenig wegzudenken wie aus Produktionsprozessen. Beinahe alles ist heute computergesteuert, hängt an der wundersamen Informationstechnik, die für uns so Banales erledigt wie Telefonnummern wählen oder Bestellvorgänge verwalten, die aber auch hoch Komplexes wie zum Beispiel Mikrochips herstellt. So richtig gewahrt werden wir uns ihrer Bedeutung erst, wenn uns die Technik im Stich lässt. Im schlimmsten Fall geht dann gar nichts mehr. Die meisten von uns sind reine IT-Anwender, und das auch nur in ihrem ganz spezifischen Jobumfeld. Uns interessiert nicht wirklich der technische Hintergrund, wie und warum etwas funktioniert. Dafür haben wir schliesslich die IT-Spezialisten.

Das Team Kunde/Mitarbeiter

IT-Spezialisten wie die UMB AG. Das Unternehmen liefert IT-Infrastrukturen, massgeschneidert auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden und deren anstehende Projekte. Dieses Credo schreiben sich viele IT-Unternehmen auf die Fahne, bei UMB AG kommt ein entscheidender Faktor hinzu: Das UMB-Team arbeitet

ausgesprochen menschenbezogen. Geschäftsführer und Inhaber Matthias Keller umschreibt das so: «Die technologische IT-Materie an und für sich empfinden viele Menschen als trocken und sie ist für Nicht-IT-Affine nicht wirklich nachvollziehbar. Muss sie auch nicht sein, dafür ist UMB AG da. Wir hören unseren Kunden ganz genau zu, erarbeiten gemeinsam mit ihnen die Lösungen, beziehen sie in alles ein, lassen sie unsere Arbeit nachvollziehen.» Das schafft Vertrauen. Laut Matthias Keller eine der wichtigsten Komponenten sowohl beim Aufbau als auch bei der Pflege der Kundenbeziehungen. Die UMB AG bewegt sich auch stark im Schweizer KMU-Bereich. Da sei es enorm wichtig, mit Know-how, einem fairen Preis-/Leistungsausweis und einer persönlichen Dienstleistungsbereitschaft zu überzeugen. «Natürlich muss die Qualität stimmen – die setze ich als selbstverständlich für den Erfolg voraus –, aber entscheidend ist der zwischenmenschliche Kontakt», präzisiert Matthias Keller, «hier liegt unsere herausragende Stärke: Ehrliches Verständnis für die Probleme des Kunden aufbringen, auf ihn eingehen und mit ihm ein Team bilden, das offen und flexibel an Lösungen herangeht».

Glückliche Mitarbeiter = Glückliche Kunden
Teamplay – etwas, das Matthias Keller als ehemaliger ▶



www.umb.ch

Profi-Eishockeyspieler beherrscht wie kaum jemand. Er weiss, wie siegreich eine Mannschaft sein kann, wenn sie eine Einheit bildet, wie man Teammechanismen erfolgreich ins Geschäftsleben integriert. Und so führt er auch seine Mannschaft von aktuell 120 begeisterten und engagierten Kolleginnen und Kollegen. Die technologieorientierte Branche mit hohem Innovations- und Weiterentwicklungs-Speed kombiniert er ausgezeichnet mit Teamgeist. Mitarbeiterzufriedenheit ist ihm genauso wichtig wie Kundenzufriedenheit. «Nur wer Freude an seiner Arbeit hat und sich mit dem Unternehmen identifiziert, wird auch das Beste für seine Firma geben», ist Matthias Keller überzeugt. Der Erfolg gibt ihm Recht. Allein im Serviceumfeld – ein speziell heikles Gebiet mit hohem emotionalem Potenzial – konnte 2013 ein Wachstum von 15 Prozent verzeichnet werden (die Schweizer Marktzahlen sprechen von durchschnittlich drei bis vier Prozent Wachstum). Das Durchschnittsalter des UMB-Teams liegt bei knapp 35, wobei Matthias Keller auch speziell auf seine älteren Mitarbeiter mit ihren Erfahrungen viel Wert legt: «Hektische Situationen, wenn's zum Beispiel bei einem Kunden ‹brennt›, erfordern ruhige und besonnene Kräfte.»

«Wir behalten alle Lernenden»

Keine Frage, dass die UMB AG auch den fachlichen Nachwuchs selbst ausbildet. Gegenwärtig gehören elf angehende Systemtechniker zum Team. Vier Jahre dauert die Lehre und danach können alle in der Firma wei-

terarbeiten, wenn sie möchten und während der Lehre ihre Leistungsbereitschaft bewiesen haben. Für Matthias Keller ist das eine weitere Selbstverständlichkeit, als Schweizer KMU Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und jungen Leuten den Start in einen zukunfts-trächtigen Beruf zu ermöglichen. So sieht er das Engagement in die Auszubildenden als eigentliche Win-win-Situation: «Wir investieren in den ersten beiden Jahren viel Zeit und Know-how-Transfer in die Lernenden, ab dem dritten Jahr können sie dann zunehmend aktiv mitarbeiten und nach Lehrabschluss sind sie nahtlos für unsere Kunden tätig, kennen bereits alles und haben unsere Philosophie verinnerlicht.» Und wenn man bedenkt, dass der Branchenverband für das Jahr 2020 im ICT-Bereich (Berufe der Informations- und Kommunikationstechnologie) einen Mangel an 25'000 Fachkräften prognostiziert, dürfte sich die Investition in den eigenen beruflichen Nachwuchs mehr als auszahlen.

Europas Schweizer Arbeitgeberin Nummer eins

Wie einzigartig die Unternehmenskultur der UMB AG ist, beweist der Award «Great Place to Work», womit die weltbesten Arbeitgeber ausgezeichnet werden. Bereits die erste Teilnahme 2012 sicherte der UMB AG unter 1'500 europäischen Unternehmen auf Anhieb Rang 16 und sie schaffte es dabei als einziges Schweizer Unternehmen unter Europas 100 Top-Arbeitgeber! Ermittelt wurde aufgrund einer umfangreichen Mitarbeiterbefragung und eines eingehenden Audits. Für Matthias Keller ist der Award die Bestätigung für den einzigartigen UMB-Teamspirit, ganz zu schweigen vom starken Employer Branding, das UMB AG im Arbeitsmarktumfeld deutlich hervorhebt.

Vom Praktikanten zum Inhaber

Der studierte Betriebswirt machte bereits während seiner Studienzeit Bekanntschaft mit der IT-Branche: Er absolvierte ein Praktikum in der Paninfo AG, die er 2012 mit der damaligen UMB Consulting AG zusammenschloss. Gleichzeitig bot sich für Matthias Keller die Möglichkeit, im Zuge einer Nachfolgelösung das Unternehmen gemeinsam mit seinem Geschäftspartner Markus Kräher zu übernehmen. Die UMB AG ist in der Schweiz an fünf Standorten zuhause. Zum Kundenportfolio gehören sowohl Schweizer KMU als auch international tätige Grossfirmen. Lilly Sulzbacher

UMB AG, Hinterbergstrasse 19, 6330 Cham
Telefon 041 749 20 20
info@umb.ch, www.umb.ch



UMB AG in Kürze

Regionaler Fokus mit fünf Standorten (Cham, Volketswil, Frauenfeld, Gerlafingen und Manno) und insgesamt 120 Mitarbeitenden. Führender Schweizer IT-Dienstleister mit umfassendem Angebot IT-Consulting, IT-Engineering und IT-Sourcing. Zusammenarbeit mit ausschliesslich führenden Herstellern wie IBM, HP, Cisco, NetApp, Lenovo, Microsoft, Citrix und VMware. Das Team vereint total über 500 technische Zertifizierungen. 2012 mit dem «Great Place to Work»-Award als führende Arbeitgeberin in der Schweiz ausgezeichnet.

Erbvorbezug und Nachlassplanung

Anbetrachts der gestiegenen Lebenserwartung können regelmässig Erbschaften erst relativ spät angetreten werden. Den Nachkommen wäre sicherlich mehr gedient, wenn sie zumindest einen Teil des Erbes vorzeitig beziehen könnten. Entsprechend sind Reformbestrebungen im Gange, das Erb- bzw. Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten, um es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen.



Von Heinrich Frei
Inhaber Zürcher Notarpatent
Frei Treuhand AG, Wetzikon

Vielen Eltern ist es ein Anliegen, ihren Kindern bei Lebzeiten einen Erbvorbezug zu gewähren, damit diese z.B. in der Phase der Familiengründung, beim Kauf eines Eigenheimes, bei der Geschäftsgründung etc. einen grösseren finanziellen Spielraum haben. Nicht immer erlauben es die eigenen Mittel, allen Kindern gleich hohe Vermögenswerte zuzuwenden. Insbesondere deshalb, weil die eigene finanzielle Sicherheit und diejenige des Ehegatten nicht vernachlässigt werden sollten. Schliesslich ist gerade wegen der hohen Lebenserwartung die Wahrscheinlichkeit gross, eines Tages pflegebedürftig zu werden. Wenn zur Deckung dieser Kosten das eigene Vermögen nicht genügt, können zwar Ergänzungsleistungen beantragt werden. Allerdings wird für die Berechnung der Ergänzungsleistung das verschenkte Vermögen miteinbezogen, ausgenommen davon ist einzig ein Verbrauch von Fr. 10'000.– pro Jahr.

Ist die eigene Existenz hingegen gesichert, dann ist eine Zuwendung an die Erben jederzeit möglich. Auch Enkel darf man beschenken, sofern dadurch die Pflichtteile der Erben nicht verletzt werden. Vorschriften, in welcher Form ein Erbvorbezug zu erfolgen hat, gibt es nicht. Grundsätzlich können die Eltern also einfach Vermögensanteile an die Kinder überweisen, ohne dies schriftlich festzuhalten. Das kann sich allerdings später nachteilig auswirken. Wie kann nun vermieden werden, dass nur ein Kind einseitig von der finanziellen Hilfe seiner Eltern profitiert?

Zur Veranschaulichung der Problematik ziehen wir als Beispiel eine Familie mit 3 Kindern bei. Dem einen Kind wird ein Baulandgrundstück im ursprünglichen Wert von Fr. 200'000.– unentgeltlich abgetreten, dem zweiten Kind Fr. 100'000.– in bar zwecks Kauf eines Grundstückes zur Verfügung gestellt, das dritte Kind geht vorläufig leer aus.

Erbrechtlich wirken sich diese Zuwendungen (mit Ausstattungskarakter) ganz unterschiedlich aus. Während Geldbeträge nach Art. 626 II ZGB im ursprünglichen Nominalbetrag im späteren Nachlass als Erbvorbezug auszugleichen sind, ist bei Sachwerten die Ausgleichung gemäss Art. 630 ZGB zu demjenigen Wert vorzunehmen, welcher zur Zeit des Erbanges vorliegt.

Obwohl also mit beide Zuwendungen Sachwerte finanziert werden, muss das Kind, welchem das Baulandgrundstück übertragen wurde, mit einer erheblich höheren Ausgleichung rechnen, wenn bis zum Ableben des «Schenkers» konjunkturelle Wertsteigerungen eintreten.

In beiden Fällen ist aber keine Verzinsung vorgesehen, dies bedeutet für die Begünstigten einen nicht zu unterschätzenden geldwerten Vorteil. Auch aus diesem Grund liegt keine Gleichbehandlung unter den Kindern vor. Zusätzlich kompliziert kann die Frage der Ausgleichung deshalb werden, da meistens die Zuwendungen nicht nur von einem Elternteil ausgehen. Liegt zwischen dem Ableben des erst- und zweitversterbenden Elternteils ein grösserer Zeitunterschied, profitiert der eine Begünstigte deutlich länger als der andere.

Hier liegt ein ernstliches Konfliktpotential für die spätere Erbteilung vor. Es wäre sicher verdankenswert, wenn gegen diese Ungleichbehandlung Abhilfe geschaffen werden könnte. Lösungsansätze sind ganz unterschiedlich, je nachdem, ob die Zuwendung bereits vollzogen ist oder nicht. Sofern der Vertrag für die Baulandabtretung noch nicht abgeschlossen worden ist, könnte in diesem Vertrag eine gemischte Zuwendung (unentgeltlicher Anteil sowie Darlehen von Fr. 100'000.–) vereinbart werden.

Anschliessend könnte dem dritten Kind das Darlehen abgetreten werden, damit hätten alle Kinder gleich hohe Zuwendungen erhalten. Wenn jedoch die erwähnten Zuwendungen bereits vollzogen worden sind, könnte allenfalls letztwillig für einen Ausgleich gesorgt werden (z.B. mit einem Vorausvermächtnis).



Zwecks Vermeidung von späteren Uneinigkeiten wäre aber vorzuziehen, wenn bei Lebzeiten eine verbindliche Regelung mit allen Familienmitgliedern gefunden werden könnte. Hiefür bietet sich der Erbvertrag an, mit welchem sowohl klare Ausgleichsbestimmungen, Anrechnungswerte für Grundstücke, Verzicht auf Ausgleichs- und Herabsetzungsansprüche, Begünstigung des erstversterbenden Elternteils etc. verfügt werden können.

Denkbar wäre, dass die Teilnahme an diesem Erbvertrag derart motiviert wird, dass diejenigen Erben, die bisher zu kurz kamen, eine Einmalzahlung angeboten wird, die nicht der Ausgleichspflicht unterliegt. Mit dieser Einmalzahlung könnte der geldwerte Vorteil abgegolten werden, der den anderen Erben dank der (unverzinslichen) Vermögenszuwendung zukam. Diese Zahlung sollte einerseits den entgangenen Zins berücksichtigen (basierend auf der Lebenserwartung des Schenkgebers und dem Zinssatz von entsprechend langjährigen Bundesobligationen). Andererseits sollte auch dem Verzicht auf einen allfälligen Mehrwert des zugewendeten Grundstücks Rechnung getragen werden.

Wer sichergehen will, dass sein letzter Wille möglichst reibungslos umgesetzt wird, sollte einen Willensvollstrecker einsetzen. Sinnvollerweise wird der Willensvollstrecker in die Nachlassplanung mit einbezogen, damit er noch auf die Ausgestaltung der Planungsinstrumente Einfluss nehmen und sich rechtzeitig auf die Situation einstellen kann.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch;
Produktion: www.lms-media.ch;
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

Steuergesetzgebungs-Agenda 2014

Bund

- Vereinfachung der Besteuerung von Lotteriegewinnen bei der Direkten Bundessteuer: Einzelne Gewinne aus Lotterien und lottereeähnlichen Veranstaltungen bis CHF 1'000 sind einkommens- und verrechnungssteuerfrei. 5%, maximal CHF 5'000 können als Einsatzkosten in Abzug gebracht werden.

- MWSt-UID-Nummer obligatorisch ab 1.1.2014: Ab diesem Jahr ist die sechsstellige MWSt-Nummer nicht mehr gültig. Es ist auf sämtlichen mehrwertsteuerpflichtigen Rechnungen nur noch die neue UID-Nummer aufzuführen inklusive dem Zusatz «MWSt» hinter der Nummer.

- Einheitliche Tarificodes bei der Quellensteuer / Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Abrechnung: Per 1.1.2014 wurden die Quellensteuer-codes für alle Kantone vereinheitlicht. Ebenfalls können die Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnungen bei den Kantonen neu elektronisch einreichen. Damit sollen der Ablauf effizienter gestaltet und die Fehlerquote verringert werden. Weiterhin können natürlich auch die Papierformulare verwendet werden.

Ostschweizer Kantone

Appenzell Ausserrhoden

Keine Steuergesetzänderung per 1.1.2014 ausser der Quellensteuer (siehe Bund).

Appenzell Innerrhoden

- Neuregelung der Prämienverbilligung: Die Verrechnung erfolgt nicht mehr mit der Steuerschuld beim Kanton, sondern wird durch die Kran-

kenkassen bei den Prämienrechnungen gutgeschrieben. Ebenfalls ändert der Selbstbehalt vom massgebenden Einkommen: Statt 9,5% variiert dieser neu je nach Einkommen zwischen 8% und 13%.

St. Gallen

Keine Steuergesetzänderung per 1.1.2014 ausser der Quellensteuer (siehe Bund).

Thurgau

- Systemwechsel Grundstückgewinnbesteuerung: Wechsel vom monistischen zum dualistischen System im Bereich der Grundstücke im Geschäftsvermögen natürlicher Personen. Der Gewinn unterliegt somit der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Betriebsverluste mit Grundstücksgewinnen aus Geschäftsvermögen zu verrechnen.

- Grundstücksübertragungen an Nachkommen werden generell von der Handänderungssteuer befreit.

- Anpassung an Bundesrecht: Besteuerung von Lotteriegewinnen unter CHF 1'000 sind einkommenssteuerfrei, der Abzug der Einsatzkosten beträgt 5% bzw. maximal CHF 5'000.

- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer.

- Bei mehr als 50% Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft unterliegt der Veräusserungsgewinn nicht mehr der Teilbesteuerung, sondern ist vollumfänglich steuerbar.

Zürich

- Kein Ausgleich der kalten Progression, da eine negative Teuerung vorliegt.